

Fall 5 – Tabakwerbung

Im Jahr 1992 erarbeitet die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie, um die Werbung für Zigaretten zu unterbinden. Die Richtlinie soll die Mitgliedstaaten verpflichten, jede Form der Werbung für Tabakerzeugnisse zu verbieten, egal in welcher Form geworben wird – sei es durch Plakate, Zeitungsannoncen, auf Werbeträgern wie Aschenbechern, Sonnenschirmen oder durch Gratisverteilung von Zigaretten oder Sponsoring. Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Art. 62 i.V.m. 53 Abs. 1 AEUV und Art. 114 AEUV.¹ Sie hält diese Rechtsgrundlagen für einschlägig, weil in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Werbung und das Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen gelten. Diese Unterschiede führen nach Ansicht der Kommission dazu, dass Waren, die der Werbung und dem Sponsoring dienen, nicht ohne weiteres zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt werden können. Die unterschiedlichen Regelungen erschweren auch die staatenübergreifende Arbeit der Werbebranche. Auf diese Weise würde das Funktionieren des Binnenmarktes behindert und der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzerrt. Ein unionsweites Verbot würde diese Verzerrungen beheben.

Die deutsche Regierung meint, die Kommission müsse sich für eine einzige Rechtsgrundlage entscheiden, die im Vorschlag enthaltene Mehrfachabstützung sei nicht erlaubt. Vor allem aber überschreite die Union mit einer solchen Richtlinie ihre Befugnisse.² Es gehe nämlich in der Richtlinie in Wahrheit gar nicht um eine Förderung des Binnenmarkts! Vielmehr handele es sich doch wohl um eine Maßnahme zum Gesundheitsschutz, so dass nur Art. 168 AEUV herangezogen werden könne, der in Art. 168 Abs. 5 AEUV der Union ausdrücklich verbiete, die nationalen Rechtsvorschriften zu harmonisieren. Dieses Harmonisierungsverbot dürfe nicht umgangen werden.

Deutschland kann sich mit seiner Ansicht im Rechtsetzungsverfahren auf Unionsebene nicht durchsetzen. Das Europäische Parlament stimmt der Richtlinie zu und im Rat findet sich die erforderliche qualifizierte Mehrheit, so dass am 6. Juli 1998 die sog. Tabakwerberichtlinie (RL 98/43) erlassen wird.³

Die deutsche Regierung will verhindern, dass diese Richtlinie umgesetzt werden muss. Sie beschließt, vor dem EuGH gegen die Richtlinie vorzugehen und erhebt am 1. September 1998 eine Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV.

¹ In der damaligen Fassung des EG-Vertrags: Art. 57, 66 und 100a.

² Zur Erinnerung: Durch das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 01.12. 2009 wurde die Existenz der Europäischen Gemeinschaft beendet. Ihre Rechtsnachfolgerin wurde die Europäische Union, weshalb im Folgenden von der Europäischen Union die Rede sein wird, obwohl der EuGH in seinen Urteilen aus den Jahren 2000 und 2006 noch von der Europäischen Gemeinschaft sprach.

³ Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen; ABl. 1998 L 213/9.

TutoriumAufgabe:

Wird der EuGH die RL 98/43 für nichtig erklären?

Der Fall beruht auf den EuGH-Urteilen Rs. C-376/98, ECLI:EU:C:2000:544, – Deutschland/Parlament und Rat; Rs. C-380/03, ECLI:EU:C:2006:772 – Deutschland/Parlament und Rat.

Auszug aus der RL 98/43:**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Mitgliedstaaten gelten unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Werbung und das Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen. Da diese Werbung und dieses Sponsoring über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus reichen, können die genannten Unterschiede Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren, die der Werbung und dem Sponsoring dienen, sowie von Dienstleistungen in diesem Bereich bilden und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Sie können auf diese Weise das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

(2) Es erscheint geboten, diese Handelshemmnisse zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind die Vorschriften über die Werbung und das Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen anzugleichen. Den Mitgliedstaaten ist jedoch die Möglichkeit zu belassen, unter bestimmten Voraussetzungen Anforderungen festzulegen, die sie aus Gründen des Gesundheitsschutzes für notwendig halten.

(3) Gemäß Artikel 100a Absatz 3 des Vertrags geht die Kommission in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.

(4) Diese Richtlinie muss daher den Schutz der Gesundheit gebührend berücksichtigen; dies gilt insbesondere für Jugendliche, bei denen die Werbung eine wichtige Rolle bei der Förderung des Rauchens spielt. [...]

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung und das Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen.

Artikel 3

(1) [Es] ist jede Form der Werbung und des Sponsoring in der Gemeinschaft verboten. [...]

(4) Jede Gratisverteilung mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung der direkten oder indirekten Wirkung der Verkaufsförderung für ein Tabakerzeugnis ist verboten. [...]

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens am 30. Juli 2001 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Tutorium

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. [...]